

Fischereischein beantragen

Wer die Fischerei ausüben will, muss einen Fischereischein besitzen und diesen bei sich führen.

- Er berechtigt zur Ausübung der Fischerei in Baden-Württemberg und in den anderen Bundesländern.
- Nichtdeutsche Fischereischeine berechtigen nicht zur Ausübung der Fischerei im Bundesgebiet.

Der Fischereischein ist **nur gültig**, wenn Sie für das laufende Kalenderjahr die Fischereiabgabe bezahlt haben. Dies gilt nicht für Jugendfischereischeine.

Neben dem Fischereischein ist für die Ausübung der Fischerei noch die Zustimmung des jeweiligen Fischereiberechtigten („Fischereierlaubnisschein“) notwendig, in dessen Gewässer gefischt wird.

Fischereischein für Jugendliche (Jugendfischereischein)

- Sie sind zwischen 10 und 15 Jahre alt.
- Sie haben Ihren Hauptwohnsitz in Remshalden.
- Ihre Eltern oder Ihre personensorgeberechtigte / erziehungsbeauftragte Personen erklären schriftlich ihr Einverständnis, dass Sie einen Jugendfischereischein bekommen sollen.

Für die Erteilung eines Jugendfischereischeins muss kein Sachkundenachweis erbracht werden.

Mit einem Jugendfischereischein dürfen Sie nur unter Aufsicht einer volljährigen Person angeln, die einen gültigen Fischereischein besitzt. Der Jugendfischereischein gilt bis zum Ende des Jahres, in dem Sie 16 Jahre alt werden.

Kinder und Jugendliche können auch vor dem 16. Lebensjahr die Fischerprüfung ablegen. Sie haben dann die Möglichkeit, einen Fischereischein auf Lebenszeit zu erhalten und dürfen auch ohne Aufsicht einer volljährigen Begleitung fischen.

Fischereischein

Der Fischereischein wird auf Lebenszeit erteilt. Die Fischereiabgabe kann für die Dauer von einem, fünf oder zehn Jahren entrichtet werden.

Die Erteilung des Fischereischeins auf Lebenszeit ist davon abhängig, dass Sie die

Fischereiprüfung bestanden haben. Durch die Vorlage des Prüfungszeugnisses weisen Sie nach, dass Sie ausreichende Kenntnisse auf den Sachgebieten Fischkunde, Gewässerkunde, Schutz- und Pflege der Fischgewässer, Fischhege und über einschlägige Rechtsvorschriften, insbesondere des Fischerei- und des Wasserrechts, des Tierschutz- und Tierseuchenrechts, erworben haben.

Der Fischereischein auf Lebenszeit ist nur gültig, wenn die Fischereiabgabe bezahlt ist. Als Nachweis, dass Sie die Abgabe entrichtet haben, gilt der Einzahlungsvermerk im Fischereischein.

- Sie sind mindestens 10 Jahre alt (bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist das schriftliche Einverständnis Ihrer Eltern oder Ihrer personensorgeberechtigten / erziehungsbeauftragten Person notwendig).
- Sie wohnen mit Hauptwohnsitz in Remshalden.

Befreiung vom Erfordernis der Sachkunde

Personen, die in den Jahren 1976 bis 1980 einen Jahresfischereischein oder einen Jahresfischereischein für Kinder und Jugendliche erworben hatten, sind unbefristet vom Nachweis der Sachkunde befreit. Ihnen kann ohne Sachkundenachweis ein Fischereischein auf Lebenszeit ausgestellt werden.

Benötigte Unterlagen:

- ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular (Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der Eltern oder Ihrer personensorgeberechtigten / erziehungsbeauftragten Person notwendig).
- Personalausweis oder Reisepass, bei Kindern der Kinderausweis.
- ein Lichtbild
- Sachkundenachweis (Fischerprüfungszeugnis)

Fischerprüfung

Zwingende Zulassungsvoraussetzung für die Fischerprüfung ist der Nachweis über die Teilnahme an einem anerkannten Vorbereitungslehrgang mit einer Dauer von mindestens 30 Stunden.

Personen, die in Baden-Württemberg wohnen, Ihre Prüfung aber in einem anderen Bundesland ablegen: Ihre Prüfung kann in Baden-Württemberg leider nicht als Sachkundenachweis anerkannt werden.

Umzug nach Baden-Württemberg

Wenn Sie aus einem anderen Bundesland nach Baden-Württemberg umziehen, gilt der in dem anderen Bundesland ausgestellte gültige Fischereischein längstens bis zum Ende des dem Umzug nachfolgenden Kalenderjahres. Danach ist ein baden-württembergischer Fischereischein zu beantragen.

Gebühren

Erstausstellung Fischereischein mit Gültigkeit für 10 Jahre

Kosten: 100,45 Euro

Die Kosten setzen sich aus der Verwaltungsgebühr von 20,45 Euro und einer Fischereiabgabe von 8,00 EUR pro Jahr zusammen.

Erstausstellung Fischereischein mit Gültigkeit für 5 Jahre

Kosten: 60,45 Euro

Die Kosten setzen sich aus der Verwaltungsgebühr von 20,45 Euro und einer Fischereiabgabe von 8,00 EUR pro Jahr zusammen.

Erstausstellung Fischereischein mit Gültigkeit für 1 Jahr

Kosten: 13,- Euro

Die Kosten setzen sich aus der Verwaltungsgebühr von 5,- Euro und einer Fischereiabgabe von 8,00 EUR pro Jahr zusammen.

Verlängerung Gültigkeit Fischereischein für 10 Jahre

Kosten: 92,- Euro

Die Kosten setzen sich aus der Verwaltungsgebühr von 12,- Euro und einer Fischereiabgabe von 8,00 EUR pro Jahr zusammen.

Verlängerung Gültigkeit Fischereischein für 5 Jahre

Kosten: 48,- Euro

Die Kosten setzen sich aus der Verwaltungsgebühr von 8,- Euro und einer Fischereiabgabe von 8,00 EUR pro Jahr zusammen.

Verlängerung Gültigkeit Fischereischein für 1 Jahr

Kosten: 13,- Euro

Die Kosten setzen sich aus der Verwaltungsgebühr von 5,- Euro und einer Fischereiabgabe von 8,00 EUR pro Jahr zusammen.

Jugendfischereischein

Kosten: 3,- Euro Verwaltungsgebühr. Es wird keine Fischereiabgabe erhoben.